

**1. Satzung
zur Änderung der „Satzung des Wasserzweckverbandes Freiberg
über die öffentliche Abwasserbeseitigung
und den Anschluss an die öffentlichen Abwasser-
anlagen (Abwassersatzung) vom 25. November 2024“**

Vom 24. November 2025

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I S. 189), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) und § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876), hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Freiberg in ihrer 104. Sitzung am 24. November 2025 folgende 1. Satzung zur Änderung der „Satzung des Wasserzweckverbandes Freiberg über die öffentliche Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassersatzung) vom 25.11.2024“ beschlossen:

Artikel 1 Änderung

Die §§ 29 bis 31 der Abwassersatzung werden wie folgt neu gefasst:

„§ 29 Höhe der Grundgebühren

(1) Die Grundgebühr für die Teilleistung zentrale Schmutzwasserentsorgung mit Anschluss an ein öffentliches Klärwerk und dezentrale Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Gruben (§ 24 Abs. 2 bis 7) beträgt:

a) bei Grundstücken nach § 24 Abs. 2 Satz 1 (Wohnnutzung \geq 50 %)

bis zu 2 Wohn- oder Gewerbeeinheiten	21,00 EUR/Monat
ab der 3. Wohn- oder Gewerbeeinheit je Wohn- oder Gewerbeeinheit zusätzlich	9,00 EUR/Monat

b) bei Grundstücken nach § 24 Abs. 2 Satz 2

Nenndurchfluss bzw. Dauerdurchfluss
des Wasserzählers

Nenndurchfluss Q _n 2,5/ Dauerdurchfluss Q ₃ 4	21,50 EUR/Monat
--	-----------------

Nenndurchfluss Q _n 6/ Dauerdurchfluss Q ₃ 10	58,00 EUR/Monat
---	-----------------

Nenndurchfluss Q _n 10/ Dauerdurchfluss Q ₃ 16	92,80 EUR/Monat
--	-----------------

Zähleranschluss DN 50/ Dauerdurchfluss Q ₃ 25	145,00 EUR/Monat
---	------------------

Zähleranschluss DN 65/ Dauerdurchfluss Q ₃ 40	232,00 EUR/Monat
---	------------------

Zähleranschluss DN 80/ Dauerdurchfluss Q ₃ 63	365,40 EUR/Monat
---	------------------

Zähleranschluss DN 100/ Dauerdurchfluss Q ₃ 100	580,00 EUR/Monat
---	------------------

(2) Die Grundgebühr für die Teilleistung zentrale Schmutzwasserentsorgung ohne Anschluss an ein öffentliches Klärwerk (§ 28 Abs. 2 Satz 3) beträgt 80 % der Grundgebühr nach Abs. 1.

...

- (3) Die Grundgebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen (§ 28 Abs. 1 Satz 2) beträgt pro Jahr

32,00 EUR/Kleinkläranlage.

- (4) Die Grundgebühr für Grundstücke, die nicht zum dauerhaften Wohnen bestimmt sind (z. B. Gartengrundstücke) beträgt, soweit eine Abwassermenge von 20 m³ je Kalenderjahr nicht überschritten wird,

18,00 EUR/Monat.

§ 30

Höhe der Mengengebühren

- (1) Die Mengengebühr für die Teilleistung zentrale Schmutzwasserentsorgung mit Anschluss an ein öffentliches Klärwerk und dezentrale Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Gruben (§ 24 Abs. 1 Satz 1) beträgt

4,15 EUR/m³ Abwasser.

- (2) Die Mengengebühr für die Teilleistung zentrale Schmutzwasserentsorgung ohne Anschluss an ein öffentliches Klärwerk und Überläufe von Kleinkläranlagen (§ 28 Abs. 2 Sätze 1 und 2) beträgt

1,58 EUR/m³ Abwasser.

- (3) Die Mengengebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen (§ 28 Abs. 1 Satz 1) beträgt

43,00 EUR/m³ Abwasser.

- (4) Die Mengengebühr für die Niederschlagswasserentsorgung (§ 27) beträgt pro Jahr

0,80 EUR/m² bebaute bzw. erheblich versiegelte Grundstücksfläche.

§ 31

Gebührenzulagen, Starkverschmutzerzuschläge

- (1) Die Gebühr für Saugschlauch-Mehrlängen (§ 22 Abs. 3) beträgt

je 3 m-Stück Schlauchmehrlänge

5,00 EUR.

...

- (2) Die Gebühr für artfremde Verunreinigungen in Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (§ 22 Abs. 4) beträgt je angefangene 30 Minuten Mehrarbeitsleistung
59,00 EUR.
- (3) Die Gebühr für eine vergebliche An- und Abfahrt (§ 22 Abs. 5) beträgt
40,00 EUR.
- (4) Für Abwasserinhaltsstoffe, deren Konzentration höher als in häuslichen Sanitärwässern ist bzw. die Richtwerte nach DWA M 115 – 2 überschreiten, werden entsprechend den Überschreitungen Gebührenzuschläge festgelegt, wenn eine Zulässigkeit entsprechend Abwassereinleitungsgenehmigung nach § 14 vorliegt.

Einzelheiten zur zulässigen Höhe der Grenzwertüberschreitung sowie zum Gebührenzuschlag werden im erforderlichen Abwassereinleitungsvertrag festgelegt.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese 1. Satzung zur Änderung der „Satzung des Wasserzweckverbandes Freiberg über die öffentliche Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassersatzung) vom 25. November 2024“ tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Freiberg, den 24. November 2025


.....
Dr. Martin Antonow
Verbandsvorsitzender



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO i. V. m. §§ 47 Abs. 2, 5 Abs. 3 SächsKomZG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dieses gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiberg, den 24. November 2025

Wasserzweckverband Freiberg


.....
Dr. Martin Antonow
Verbandsvorsitzender

